

**Special  
Olympics**  
Deutschland



***Special  
Olympics***  
*Deutschland*



# ***Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt bei Special Olympics Deutschland e.V.***

Stand: 03.02. 2022



## Inhalt

1. Vorbemerkung .....	4
2. Special Olympics Deutschland e.V. . . . .	4
3. Allgemeines.....	5
4. Einführung.....	6
5. Täter*innenstrategien .....	8
6. Positionierung und Verankerung .....	11
7. Benennung von Ansprechpartnern.....	11
8. Eignung von Mitarbeitenden.....	13
8.1 Persönliche und fachliche Eignung.....	13
8.2 Ehrenkodex.....	13
8.3 Erweitertes Führungszeugnis .....	14
9. Qualifizierung und Weiterbildung .....	15
10. Verfahrensweise bei Verstößen .....	19
10.1 Interventionsplan .....	20
10.2 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden .....	24
11. Anlaufstellen und Organe bei Verdachtsfällen.....	26
12. Präventionsarbeit: Risikoanalyse.....	27
13. Verhaltensregeln .....	28
14. Literaturverzeichnis .....	30
15. Anlagen.....	32
15.1 Auszug aus der Satzung .....	32
15.2 Ehrenkodex (Deutsch, Englisch, Leichte Sprache).....	33
15.3 Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.....	40
15.4 Formblatt zur Archivierung nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis .....	41
15.5 Dokumentation von Gesprächen .....	42
15.6 Evaluation: Wohlbefinden bei SOD .....	47



## 1. Vorbemerkung

Dieses Präventionskonzept basiert auf Handlungsempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Sportjugend und soll einen Überblick über das Problem der sexualisierten Gewalt im Sport geben. Die besonderen Herausforderungen für Menschen mit Behinderung in diesem Zusammenhang sollen aufgezeigt werden. Das Präventionskonzept enthält Handlungsempfehlungen zur Präventionsarbeit und zur Aufklärung von Verdachtsfällen.

Special Olympics Deutschland e.V. setzt sich für das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie Funktionsträger\*innen mit und ohne Behinderung ein. In der Mitgliederversammlung 2018 wurde – auf Antrag des Fachausschusses Jugend – der Beschluss zur Erstellung einer Gesamtverbandlichen Position gefasst und in der Mitgliederversammlung 2019 die Verbandsposition verabschiedet. Diese sieht vor, verschiedene Umsetzungsschritte, angelehnt an das Stufenmodell des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und der deutschen Sportjugend (dsj), zu erarbeiten, in einem Präventionskonzept zusammenzufassen und fest in der Arbeit des Verbandes zu verankern.

## 2. Special Olympics Deutschland e.V.

Special Olympics ist die weltweit größte Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, die vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) offiziell anerkannt ist. Heute ist Special Olympics mit mehr als fünf Millionen Athlet\*innen in 174 Ländern vertreten. Special Olympics bietet Menschen mit geistiger Behinderung mit den Mitteln des Sports die Chance zu mehr Selbstbewusstsein, Anerkennung und gesellschaftlicher Teilhabe.

Special Olympics Deutschland (SOD) ist die deutsche Organisation der weltweit größten Sportbewegung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Special Olympics Deutschland e.V. wurde am 3. Oktober 1991 gegründet. Zu Special Olympics Deutschland gehören heute mehr als 40.000 Athlet\*innen in allen Bundesländern, die in 15 Landesverbänden organisiert sind. Insgesamt hat SOD mehr als 1.400 Mitglieder bzw. Mitgliedsorganisationen. Mitglieder bei SOD sind vorwiegend Einrichtungen, Werkstätten und Schulen für Menschen mit geistiger Behinderung sowie Vereine und Einzelpersonen.

Special Olympics Deutschland fungiert als Schnittstelle und Kompetenzzentrum zwischen dem organisierten Sport und Institutionen und Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung wie Schulen, Werkstätten und Wohneinrichtungen.

SOD hat sich, unterstützt durch das Land Berlin (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat) sowie vom Deutschen Olympischen Sportbund, erfolgreich um die Ausrichtung des Special Olympics World Games 2023 in Berlin beworben.



### 3. Allgemeines

Die Mitgliedsorganisationen des DOSB haben sich in der Münchner Erklärung von 2010 für einen sicheren Sport und eine Kultur des „Vorbeugens und Aufklärens, Hinsehens und Handelns“ gegenüber sexualisierter Gewalt im Sport positioniert.

Auch Special Olympics Deutschland setzt sich als nichtolympischer Spitzenverband für das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie ehrenamtlich Helfende und aktive Funktionsträger\*innen ein. All diese Personengruppen sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport entstehen kann und in keinem anderen Zusammenhang ähnlichen Stellenwert findet, birgt zugleich Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns verantwortlicher Personen muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter\*innen abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, das Kinder, Jugendliche und Erwachsene – mit und ohne Behinderung – sowie haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Deshalb schaffen wir Strukturen, welche die Persönlichkeitsentwicklung stärken. Wir entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehens. Wir schaffen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

Die aufgedeckten schweren Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder haben für viel Aufsehen gesorgt. Auch deshalb forderte der Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm-Rörig, konkrete Maßnahmen umzusetzen, um sexualisierte Gewalt insbesondere gegen Kinder so gut wie möglich zu unterbinden: „Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zählt zu den grundlegenden Aufgaben des Staates – und erfordert eine an den Kinderrechten orientierte gesellschaftliche Grundhaltung. Wenn wir diese Aufgabe ernst nehmen und Kinder und Jugendliche wirklich besser vor sexueller Gewalt schützen wollen, müssen ALLE den Kampf gegen sexuellen Missbrauch als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begreifen und aktiv führen. Das muss als vorrangige nationale Daueraufgabe von allen anerkannt und wahrgenommen werden. (...) Nur gemeinsam können wir dem Ausmaß sexueller Gewalt begegnen, nur gemeinsam die Fallzahlen maximal und stetig verringern“ (UBSKM, 2020).



## 4. Einführung

Grundsätzlich gibt es keine klare Definition von sexuellem Missbrauch. Selbst der Begriff „Missbrauch“ ist in der Fachwelt umstritten, impliziert er doch, dass es auch einen sexuellen „Gebrauch“ gebe, was insbesondere im Zusammenhang mit Behinderten- und Jugendhilfeangeboten ausgeschlossen ist. Daher hat sich in letzter Zeit der Begriff „sexualisierte Gewalt“ etabliert, doch dort wo juristisch präzise Formulierungen notwendig sind, insbesondere in Gesetzestexten, ist vereinzelt weiterhin der Begriff „Missbrauch“ zu finden. Der Gesetzgeber hat dies jedoch erkannt und vermeidet diese missverständliche Formulierung mittlerweile größtenteils.

Es wird in der Praxis zwischen einer eng und einer weit gefassten Definition unterschieden. Die eng gefasste Definition orientiert sich am §177 Strafgesetzbuch und meint erzwungene sexuelle Handlungen, also Nötigung und Vergewaltigung. Unabhängig vom organisierten Sport ist selbst diese Form von sexualisierter Gewalt verbreitet, so haben 13%<sup>1</sup> aller in einer deutschen repräsentativen Studie befragten Frauen angegeben, dieser Form von Gewalt bereits zum Opfer gefallen zu sein. Sexualisierte Gewalt unterscheidet drei Formen: Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt, Sexuelle Grenzverletzungen und Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt (schwere sexuelle Gewalt).<sup>2</sup>

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang ebenso, dass der überwiegenden Mehrzahl der Frauen der Täter (sehr selten die Täterin) bereits bekannt war – etwa aus dem häuslichen, schulischen oder beruflichen Umfeld. Es wird davon ausgegangen, dass ca. eins von vier Mädchen sowie ca. einer von neun Jungen ebenfalls einer solchen Form von Gewalt zum Opfer gefallen ist. Mädchen mit Behinderung sind deutlich häufiger, laut der UNO sogar doppelt so häufig, betroffen wie Mädchen ohne Behinderung.

Sexualisierte Gewalt kann jedoch auch weiter gefasst werden. In diesem Fall umfasst der Begriff auch die sogenannten Grenzverletzungen, wie etwa unangemessene Anmerkungen, Witze, Gesten oder Berührungen. Auch wenn diese strafrechtlich nicht immer relevant sind, werden sie in jedem Fall ernst genommen und führen unter Umständen zu Konsequenzen.

In den vergangenen Jahren haben verschiedene Studien versucht, Licht ins sehr dunkle Feld der sexualisierten Gewalt im Sport, insbesondere im Umfeld von Kindern, zu bringen. Die SafeSport-Studie (u.a. Deutsche Sporthochschule Köln) hat 1.799 Kaderathlet\*innen befragt, von denen etwa ein Drittel schon sexualisierte Gewalt im Sinne der o.g. weiten Definition erlebt hat. Ein Neuntel ist schon schwerer bzw. anhaltender Gewalt zum Opfer

---

<sup>1</sup> Schrötte & Müller (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Kurzfassung der Untersuchung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.): S. 9-10.

<sup>2</sup> Vgl. Rulofs (2016): 7 In: „Safe Sport“ Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland: Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt



gefallen. Die Macher\*innen der Studie gehen davon aus, dass dieser Wert nicht stark über dem anderer Personengruppen liegt.

Darüber hinaus betont die Studie, dass entgegen der verbreiteten öffentlichen Wahrnehmung

- a) auch Jungen sowie junge und erwachsene Männer Opfer von sexualisierter Gewalt sein können,
- b) auch Mädchen und Frauen zu Täterinnen werden können.

Eine weitere interessante Erkenntnis ist, dass Kaderathlet\*innen mit Behinderung nicht häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen sind als solche ohne Behinderung (Rulofs, 2016). Einschränkend muss jedoch festgehalten werden, dass Athlet\*innen, die an Special-Olympics-Veranstaltungen teilnehmen, eher nicht im Umfeld von Kader- oder Leistungssportmannschaften trainieren, sondern im Kreis eines inklusiven Sportvereins oder einer Behindertenwerkstatt. Letztere Umfänge wurden von der SafeSport-Studie nicht beleuchtet.

Der MiKADO-Studie (u.a. Universität Regensburg) aus dem Jahr 2014 zufolge werden 11,2% der in Sportvereinen aktiven Mädchen und 4,8% der Jungen Opfer von Handlungen „der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität“ (Rulofs, 2015). Hierbei werden sowohl Handlungen mit Körperkontakt als auch ohne Körperkontakt und grenzverletzendes Verhalten eingerechnet (Jud, 2015).

Sexualisierte Gewalt geschieht besonders in Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen von Erwachsenen oder Jugendlichen und Kindern (Osterheider & Neutze, 2015).

Menschen mit Behinderung sind statistisch gesehen zwei bis drei Mal häufiger Opfer dieser Handlungen und die anzunehmende Dunkelziffer liegt bei bis zu 30% (UBSKM, 2015). Die Folgen nach Übergriffen dieser Art, besonders posttraumatische Belastungen, auch wenn sie nicht in den Geltungsbereich des §176 ff StGB fallen, sind immens und für das Individuum sowie den organisierten Sport nicht leicht abzutun.

Im Strafgesetzbuch sind in den §§174-184g die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufgelistet. Nach den aufgedeckten Fällen von schwerem, mehrjährigem Kindesmissbrauch (etwa im Fall Lügde) hat der Gesetzgeber beschlossen, Strafen insbesondere beim Straftatbestand Sexueller Missbrauch von Kindern (§176) zu verschärfen<sup>3</sup>.

In der Arbeit von Special Olympics Deutschland sind insbesondere die §§174 und 174c (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bzw. unter Ausnutzung eines (...) Betreuungsverhältnisses), die §§176 und 176a (sexueller und schwerer sexueller

---

<sup>3</sup> <https://taz.de/Gesetzesverschaeerfung-bei-Kindesmissbrauch/!5692274/>,  
(zuletzt abgerufen am 20.10.2020)



Missbrauch von Kindern) sowie §182 (sexueller Missbrauch von Jugendlichen) von Relevanz.

Das konkrete Definieren etwa des Begriffs „Schutzbefohlen“ ist nicht immer eindeutig. Auch deshalb erfolgt ein enger Austausch mit Jurist\*innen, etwa über die Deutsche Sportjugend (dsj). Special Olympics Deutschland steht hierbei als Ansprechpartner zur Verfügung und übernimmt eine Beratungs- und Vermittlungsrolle.

Doch auch abseits der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist sexualisierte Gewalt möglich und ein Eingreifen möglicherweise unbedingt erforderlich – auch deshalb ist dieses Präventionskonzept so wichtig.

## **5. Täter\*innenstrategien**

Im Sport entstehen naturgemäß Situationen, in denen Pädosexuelle oder andere potentiell gefährliche Personen versuchen könnten, sexuelle Übergriffe, Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt auszuüben.

Doch grundsätzlich lassen sich die Strategien der Täter (und seltener auch Täterinnen) relativ gut beschreiben, da es bestimmte Situationen gibt, die besonders häufig ausgenutzt werden und an welche die Täter\*innen anknüpfen.

Die meisten Fälle von sexualisierter Gewalt treten in regelmäßig auftretenden Umfeldern auf, Täter\*in und Opfer kennen sich also in der Regel. Neben dem familiären und häuslichen Umfeld sind diese Räume insbesondere Sport- oder Jugendeinrichtungen sowie Betreuungseinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Aufgrund dieser Erkenntnis ist es besonders wichtig, dass nicht nur auf Verbandsebene, sondern auch innerhalb der Vereine, Werkstätten und Einrichtungen sensibilisiert wird und Ansprechpersonen benannt werden, damit Gewalttaten unterbunden werden können. Die Benennung einer solchen Person empfehlen SOD, die dsj und der DOSB ausdrücklich.

Kostenfreie Fortbildungsangebote für solche Beauftragte werden regelmäßig angeboten.

All die vorab genannten Ausgangssituationen haben gemeinsam, dass dort Vertrauen aufgebaut und Abhängigkeitsverhältnisse hergestellt werden können. Dies wird im Folgenden weiter ausgeführt:

Insbesondere in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung ist das Leistungsgefälle oft hoch, was Täter\*innen zusätzlich zu Grenzverletzungen oder Schlimmerem ermutigt. Ein Unterlegenheitsgefühl etabliert sich dann unter Jugendlichen oder Erwachsenen. Zu dieser sportartspezifischen und möglicherweise durch eine geistige Behinderung verstärkten motorischen oder technischen Unterlegenheit kommt noch ein Altersgefälle, das ein ganz natürliches Verhältnis von Abhängigkeit verursacht. Die bei Menschen mit geistiger Behinderung in der Regel vorhandene Differenz zwischen chronologischem Alter und Entwicklungsalter trägt zu dieser Asymmetrie bei. Neben der durch diese Faktoren bedingt auftretenden Fehleinschätzung, weniger wert zu sein, kann es dazu kommen, dass





Meldungen von sexualisierter Gewalt aus Sorge, man sei sowieso unwesentlich und somit unglaubwürdig, nicht erfolgen.

Eine weitere Gemeinsamkeit fast aller Täter\*innen ist, dass sie eine Beziehung aufbauen, welche auf Vertrauen und Zuwendung fußt. Es handelt sich nicht um einen spontanen, kurz währenden Akt der Gewalt, sondern eine lang anhaltende Phase der Manipulation und der Ausnutzung. Entsprechend schmerzhaft ist für das Opfer letztendlich auch die Erkenntnis, dass das Verhältnis, das zur/zum Täter\*in aufgebaut wurde, missbräuchlich war.

Das Aufbauen eines Vertrauensverhältnisses ist naturgemäß einfacher aufzubauen, wenn man qua Funktion einen regelmäßigen, engen Kontakt zu den Athlet\*innen hat. So werden häufig Betreuende, Erziehungs- und Lehrkräfte oder Trainer\*innen zu Täter\*innen.

Trotz all dieser bekannten Strategien ist es oft sehr schwer, sexualisierte Gewalt oder missbräuchliches Verhalten frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden. Dies liegt insbesondere daran, dass Täter\*innen ihr Verhalten intensiv und minutiös planen und hierbei insbesondere darauf achten, nicht verdächtigt zu werden. Im Gegenteil: Sie sind häufig besonders bemüht, sich nicht nur bei den Athlet\*innen beliebt zu machen, sondern auch bei den Kolleg\*innen und Erziehungsberechtigten bzw. Dritten, etwa Verbandsfunktionär\*innen oder Vereinsmitgliedern. In der Aufarbeitung sind oft Reaktionen im Sinne von „Von ihm/ ihr hätte ich das nie erwartet“ zu vernehmen. Das zeigt nicht etwa, dass es unmöglich war, die Tat vorherzusehen, sondern dass die Strategie der Täterin bzw. des Täters aufgegangen ist und möglicherweise sogar durch fehlende Präventionsstrukturen einfacher zu verheimlichen war.

Zum auf den ersten Blick vorbildlichen Verhalten summiert sich die Angst der Betroffenen, selbst Nachteile zu erfahren, sollte man Fälle sexualisierter Gewalt melden. Insbesondere unter Leistungs- und Kaderathlet\*innen, die es bei Special Olympics weniger häufig gibt, kommt es zu dieser Sorge. Doch auch abseits des Profisports wägen Opfer, trotz der mittlerweile stärkeren Informations- und Sensibilisierungsarbeit, weiterhin ab: Sollten sie ihre erfolgreiche oder erfolgsversprechende sportliche Position aufgeben, um missbräuchliches Verhalten zu melden? Diese gefährliche Abwägung ist Teil der Täter\*innenstrategie: Der Täter oder die Täterin ebnet den Weg zum Erfolg, dem Opfer fällt es also doppelt schwer, jemanden zu melden, der/die erstens zur Vertrauensperson geworden ist und dem Opfer zweitens zum sportlichen Erfolg verholfen hat. Diese weit verbreitete Praxis muss also gezielt thematisiert werden: Es darf nie abgewogen werden, ob das Wohlbefinden oder der sportliche Erfolg wertvoller sind, nicht zuletzt, indem eine Chance im Sport (etwa die Qualifikation zu Nationalen Spielen) niemals an eine einzige Betreuungsperson gekoppelt werden darf.

Auch deshalb ist die in der Präventionsarbeit oft erwähnte „Kultur des Hinsehens“ so elementar wichtig, um solche Fälle so früh wie möglich zu erkennen, sollte das Opfer sich nicht trauen oder nicht in der Lage sein, selbst sexualisierte Gewalt zu melden.



## Zusammenfassung

Es muss also folgendes unbedingt vermieden werden:

- Das Auftreten von Situationen und Umfeldern, in denen Gewalttäter\*innen durch zu lasche Aufsicht oder nicht zufriedenstellende räumliche Planung begünstigt werden.
- Das Hervorrufen des Gefühls bei Athlet\*innen, man
  - a) sei sowieso nicht glaubwürdig genug und sollte Verdachtsfälle deshalb für sich behalten,
  - b) befinde sich in einer privilegierten Position, die es aufgrund einer Meldung von sexualisierter Gewalt zu verlieren nicht wert sei,
  - c) irre sich möglicherweise, da die Betreuungsperson doch so aufmerksam und in der Einrichtung oder im Verein so gut vernetzt sei.
- Das Verschweigen des Themas sexualisierter Gewalt aus Bequemlichkeit oder Ressourcenmangel.
- Die unzureichende oder falsche Aufarbeitung von Verdachtsfällen aufgrund unzureichender Vorbereitung zum Umgang mit mutmaßlichen Fällen sexualisierter Gewalt.
- Die falsche Aufklärung von Menschen mit geistiger Behinderung durch einen Mangel an Informationsmaterial in Leichter Sprache.

Das Präventionskonzept sexualisierte Gewalt soll aus diesem Grund an allen Stellen anknüpfen:

- **Prävention.** Im Idealfall müssen Fälle sexualisierter Gewalt gar nicht erst aufgearbeitet werden, sondern können vermieden werden, insbesondere durch eine „Kultur des Hinsehens“ und die Vorabprüfung von Teilnehmenden (etwa durch das Hinzuziehen des erweiterten Führungszeugnisses).
- **Sensibilisierung.** Das Thema sexualisierte Gewalt darf kein Tabuthema sein, auch nicht unter Menschen mit Behinderung. Ist dies der Fall, wird sich sowohl die Prävention als auch die Aufarbeitung deutlich schwieriger gestalten. Hierzu gehört ausdrücklich die Thematisierung von sexualisierter Gewalt im Rahmen von Bildungsveranstaltungen für Haupt- und Ehrenamtliche.
- **Transparenz.** Das Melden von Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt darf nicht an einem Mangel an Transparenz scheitern. Deswegen müssen Ansprechpersonen und Beratungsstellen klar benannt sein.
- **Vorbereitung.** Im Verdachtsfall müssen alle Ebenen vorbereitet sein – die Verbände, Vereine, Einrichtungen, Werkstätten, PSG-Ansprechpersonen, Athlet\*innen sowie ihre Erziehungsberechtigten und Betreuenden.



- **Aufarbeitung.** Es muss einen klaren Handlungsleitfaden geben, was passiert, sollte es zu einem Verdachtsfall kommen. Dies schützt im Falle eines tatsächlichen Falles sexualisierter Gewalt das oder die Opfer und im Falle einer Falschmeldung den oder die fälschlicherweise Beschuldigten.
- **Vernetzung.** Es gibt in Deutschland zahlreiche Beratungs- und Aufklärungsstellen, die gezielt die Belange von Kindern, Jugendlichen oder Menschen mit Behinderung vertreten und bei der Präventionsarbeit eine langjährige Expertise haben. Der Zugang zu diesen Stellen muss für jede und jeden, der dies wünscht oder erfordert, so leicht wie möglich gestaltet werden.

## 6. Positionierung und Verankerung

Die feste Verankerung des Themenfelds Prävention sexualisierter Gewalt im Sport ist Special Olympics Deutschland e.V. ein wichtiges Anliegen. Die bisher in der Satzung verankerte Haltung, dass SOD jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, verurteilt, wurde in der Vereinssatzung um §3 Präventionsarbeit erweitert (siehe §3 Präventionsarbeit der aktuellen SOD Satzung und in diesem Dokument unter 16.3 Auszug aus der Satzung). In diesem Paragraphen werden auch die Sanktionen festgeschrieben bzw. auf das Schiedsgericht von SOD bzw. auf den Rechtsweg verwiesen.

## 7. Benennung von Ansprechpersonen

Die Bearbeitung des Themas Prävention sexualisierter Gewalt wird durch das Team Sport & Bildung der Bundesgeschäftsstelle verantwortet. Weiterhin ist eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche die Arbeit mit Fachexpertise aus verschiedenen Bereichen (z.B. Vertreter\*innen der SO Landesverbände, der Mitgliedsorganisationen/ Organisationen der Behindertenhilfe, des Fachausschusses Jugend und Athletensprecher) unterstützt und um die Weiterentwicklung des Themas und des Gesamtkonzeptes auf allen Ebenen und in allen Bereichen aktiv voranzutreiben.

Im Team Sport & Bildung verantwortet Sophie Schweikert das Thema.

Kontaktdaten:

**Sophie Schweikert**

E-Mail: [sophie.schweikert@specialolympics.de](mailto:sophie.schweikert@specialolympics.de)

Tel.: 017670972477

Im Präsidium ist Thomas Gindra als Ansprechpartner benannt.

Kontaktdaten:

**Thomas Gindra**

E-Mail: [thomas.gindra@specialolympics.de](mailto:thomas.gindra@specialolympics.de)



Tel.: 01735445393

Als Athlet ist Michael Lofink als Ansprechpartner benannt.

Kontaktdaten:

**Michael Lofink**

E-Mail: michael.lofink@bw.specialolympics.de

Tel.: 017670188799

Es wurde ein Aufgabenkatalog entwickelt, der sich am Aufgabenkatalog für Ansprechpersonen des Landessportbund Nordrhein-Westfalen orientiert (Schweigen schützt die Falschen! Handlungsleitfaden für Fachverbände Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. 2014: 20 ff.). Der Aufgabenkatalog beschreibt die Kompetenzen und Befugnisse der Ansprechpersonen bei SOD. Die Festschreibung und Absteckung des Rahmens, innerhalb dessen agiert wird, zeigt transparent auf, welche Aufgaben die Ansprechpersonen haben und macht den Handlungsprozess deutlich.

### **Aufgabenkatalog für Ansprechpersonen**

Der Aufgabenkatalog beschreibt die Kompetenzen und Befugnisse der Ansprechpersonen. Die Festschreibung und Absteckung des Rahmens, innerhalb dessen agiert wird, zeigt transparent auf, welche Aufgaben die Ansprechpersonen haben und macht den Handlungsprozess deutlich.

Zu den Aufgaben der Ansprechpersonen gehören:

- Kontinuierliche Erweiterung des Wissens zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt
- Vermittlung des Wissens (z.B. in Form von Schulungen)
- Unterstützung der Landesverbände bei der Umsetzung (z.B. Vorlagen zur Verfügung stellen)
- Ggf. Unterstützung bei der Wissensvermittlung (z.B. durch externe Fachstellen)
- Begleitung und Erstellung des Präventionskonzepts
- Schrittweise Umsetzung der Stufen des DOSB Stufenmodells
- Koordination der Präventionsmaßnahmen
- Knüpfung von Kontakten zu Fachstellen, die sich mit Prävention sexualisierter Gewalt befassen
- Öffentliche Darstellung der Präventionsthematik und –Maßnahmen (in Zusammenarbeit mit den Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit)
- Fungieren als vertrauensvolle Ansprechpersonen bei SOD
- Einleitung von Schritten zur Intervention im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachts
- Regelmäßiger Austausch (z.B. AG PSG, Landesverbände, Fachberatungsstellen) und ggf. Optimierung des Präventionskonzepts und der Maßnahmen



Als unabhängige Ansprechpartner\*in und Vertrauensperson bei Special Olympics Deutschland wurde XX als ehrenamtliche Ombudsperson berufen:

NAME: tba

E-Mail: tba

Tel.: tba

Betroffene können sich vertrauensvoll an sie/ ihn wenden.

Die Kontaktdaten aller Ansprechpersonen der zuständigen Personen sind auf der Website von SOD unter diesem Link <https://specialolympics.de/was-ist-sod/auftrag-ziel/praevention-sexualisierte-gewalt-im-sport/> veröffentlicht.

Bei Veranstaltungen von Special Olympics Deutschland e.V. werden zusätzlich Vertrauenspersonen genannt und mit der Ausschreibung bzw. mit Informations- und Schulungsunterlagen veröffentlicht.

## **8. Eignung von Mitarbeitenden**

### **8.1 Persönliche und fachliche Eignung**

Bei der Besetzung von haupt- und ehrenamtlichen Stellen wird bei Special Olympics Deutschland e.V. auf die persönliche und fachliche Eignung geachtet.

Die fachliche Eignung ist bei Bewerbenden dann gegeben, wenn die in der Ausschreibung genannten fachlichen Anforderungen bzw. Voraussetzungen (wie z.B. Ausbildung, Studium oder Fachkenntnisse) erfüllt werden.

Die persönliche Eignung wird anhand sozialer Kompetenzen im Bewerbungsschreiben, durch den persönlichen Eindruck in Bewerbungsgesprächen und -telefonaten sowie ggf. durch Zeugnisse von vorhergehenden Arbeitgeber\*innen bewertet.

### **8.2 Ehrenkodex**

Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtungserklärung, welcher auf die Einhaltung gesellschaftlich anerkannter ethisch-moralischer Werte und Normen abzielt. Er soll sensibilisieren und die von Special Olympics Deutschland vorgegebene Grundhaltung verdeutlichen sowie allen Akteur\*innen den Stellenwert von Gewaltprävention im Verband aufzeigen.

Durch die Vorlage des Ehrenkodexes wird ein deutliches Signal an alle potentiellen Täter\*innen gesendet, dass das Thema der Prävention sexualisierter Gewalt fester Bestandteil der Verbandspolitik ist und besondere Aufmerksamkeit erfährt.

Der Ehrenkodex von SOD wurde auf Grundlage des Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend (dsj) erarbeitet und teilweise für die verschiedenen Zielgruppen von Special Olympics Deutschland e.V. angepasst. Mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex erklärt man



sich bereit, die Arbeit mit den verschiedenen Zielgruppen anhand der im Ehrenkodex festgelegten Prinzipien und Werte zu gestalten.

Alle bei Special Olympics Deutschland haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten müssen den Ehrenkodex unterzeichnen, der auch auf Englisch und in Leichter Sprache verfügbar ist. Die erneute Unterzeichnung wird nach vier Jahren verlangt. Zu dieser Personengruppen zählen:

- Das SOD Präsidium
- Alle Personen, die einen Arbeitsvertrag mit SOD/ dem LOC der Special Olympics World Games gGmbH haben
- Mitglieder des Länderrats
- Mitarbeitende in offiziellen Fachausschüssen bzw. Fachbeiräten von Special Olympics Deutschland
- Ehrenamtlich Mitarbeitende in den Sportarbeitsgruppen
- Ehrenamtlich Mitarbeitende im Gesundheitsprogramm
- Referierende der SOD Akademie
- Alle Teilnehmenden an internationalen Entsendungen, wie z.B. Special Olympics World Games (Trainer\*innen, Sportler\*innen, Delegationsleitende, Ärzt\*innen, Fotograf\*innen sowie weitere Mitreisende)
- Helfer\*innen bei Special Olympics Deutschland e.V. Veranstaltungen
- Kampf- und Schiedsrichtende

Die Aufbewahrung der unterzeichneten Ehrenkodizes erfolgt gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung.

### **8.3 Erweitertes Führungszeugnis**

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses stellt keine Garantie für die Achtung des Kinder- und Jugendschutzes bzw. die Wahrung der Persönlichkeitsrechte anderer Personen dar. Es muss immer berücksichtigt werden, dass das Führungszeugnis möglicherweise schon am Tag der Einsichtnahme veraltet ist. Trotzdem ist es ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit bei Special Olympics Deutschland e.V. und stellt sicher, dass keine einschlägig strafrechtlich vorbestraften Personen bei SOD arbeiten.

Ein erweitertes Führungszeugnis muss von Personen vorgezeigt werden, welche ein besonderes Näheverhältnis zu Kindern, Jugendlichen und weiteren Personengruppen führen. Dazu zählen:

- Alle Personen, die Teil einer von SOD entsendeten Delegation sind (z.B. Trainer\*innen, Delegationsleitende, Ärzt\*innen, Fotograf\*innen sowie weitere Mitreisende) und hier ein besonders Näheverhältnis aufbauen oder pflegerischen Aufgaben nachgehen



- Alle Nationalen Sportkoordinator\*innen
- Alle Clinical Directors

Das erweiterte Führungszeugnis ist spätestens nach vier Jahren neu zu beantragen und vorzulegen.

Darüber hinaus ermutigt SOD ausdrücklich auch Personen über die oben genannten Kreise hinaus dazu, im Sinne der Transparenz freiwillig ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und vorzulegen. Dies bezieht sich etwa auf Mitglieder der Sport-Arbeitsgruppen, auf weitere im Sport tätige Ehrenamtliche und auf solche Volunteers bei SO-Veranstaltungen, die nicht sowieso schon zur Vorlage des Führungszeugnisses verpflichtet sind. Es sei hierbei darauf hingewiesen, dass Ehrenamtliche bei der Beantragung kostenbefreit sind.

Nach Berufung von Personen in ein oben genanntes Amt erstellt SOD den entsprechenden Personen eine Bestätigung, dass der Verband für die künftige Arbeit ein erweitertes Führungszeugnis benötigt wird. Diese Bestätigung kann die Person dem entsprechenden Einwohnermeldeamt vorlegen, sodass keine Kosten entstehen.

Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses wird dies Special Olympics Deutschland zur Einsicht vorgelegt. Die Einsicht erfolgt durch die jeweils zugeordneten Teams in der Bundesgeschäftsstelle. Die Einsichtnahme sowie die Einträge werden durch die Mitarbeitenden mittels eines Formulars dokumentiert. Die Formulare werden bei SOD für die Dauer von vier Jahren nach den Richtlinien des DSGVO aufbewahrt.

## **9. Qualifizierung und Weiterbildung**

Allein die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und die Unterzeichnung des Ehrenkodex und der Verhaltensregeln können jedoch nicht ausreichen. Der Bereich Prävention sexualisierte Gewalt muss aktiv thematisiert werden, damit alle Personengruppen im Sportverband sensibilisiert werden. In Abhängigkeit von der Regelmäßigkeit, mit der bestimmte Kreise aufgrund ihrer Tätigkeit in Situationen kommen, in denen es einfacher zu sexualisierter Gewalt kommen kann, sollte sich der Inhalt dieser Bildungsmaßnahme in jedem Fall an der Tätigkeit der zu Schulenden orientieren.

### **Einteilung in Personengruppen**

Es bietet sich an, verschiedene Zielgruppen zu bilden, damit gezielt auf die jeweiligen Kreise eingegangen werden kann.



Möglich ist die Aufteilung in die folgenden vier Gruppen:

GRUPPE	1. Führungsebene und Hauptamtliche	2. Trainings- und Betreuungsumfeld	3. „Dritte“ bei Veranstaltungen	4. Menschen mit geistiger Behinderung
<b>WER GEHÖRT DAZU?</b>	- Präsidium - Mitarbeitende in der BGS und im LOC, die wenig Kontakt zu Menschen mit geistiger Behinderung haben	-Nationale Koordinator*innen -AG-Mitglieder -Trainings- und Betreuungspersonal in Einrichtungen -Unified Partner*innen	-Mitarbeitende der BGS und der LV, die bei Veranstaltungen aktiv mitwirken -Helfer*innen und Volunteers, die ggf. isolierten Kontakt zu Menschen mit Behinderung haben -Healthy Athletes Personal	-Athlet*innen, die regelmäßig an SO-Angeboten teilnehmen
<b>WAS MACHT DIESE GRUPPE AUS?</b>	-Es wird bei diesen Menschen vermutlich nicht zu Gelegenheiten kommen, in denen sexualisierte Gewalt aufgrund ihres Amtes möglich ist.	-Diese Gruppe hat am ehesten Kontakt zu Menschen mit geistiger Behinderung in schwer einsehbaren Fällen. In der Vergangenheit kamen Täter*innen oft aus dieser Gruppe.	-Je nach örtlichen Gegebenheiten gibt es für diese Personen schwer einsehbare Begegnungen mit Menschen mit geistiger Behinderung (z.B. Hotels, Umkleiden)	-Wenn die Athlet*innen wissen, welches Verhalten verboten ist und an wen man sich wenden kann, ist eher damit zu rechnen, dass sie sexualisierte Gewalt melden
<b>WORAUF SOLLTE GEACHTET WERDEN?</b>	a) Anfangs sollte eine „Triggerwarnung“ erfolgen, um bei Opfern sexualisierter Gewalt den Prozess der Verarbeitung nicht zu stören Es sollte sensibilisiert und auf die Wichtigkeit des Themas hingewiesen werden			
	b) Rechtlichen Rahmen und Begrifflichkeiten darlegen		c) Das Format zielgruppengerecht und in Absprache mit Pädagog*innen gestalten	
	d) -Verweis auf ihre Rolle bei „Kultur des Hinsehens“ -Diese Personen und ihre Reichweite als Multiplikator*innen zur weiteren Thematisierung in ihrem Umfeld nutzen	e) -Wichtigkeit unterstreichen, risikoreiche Situationen (vgl. Konzept) zu vermeiden -Diese Personengruppe nutzen, damit das Thema in die Vereine getragen wird	f) -Teilnehmende dazu ermutigen, die örtlichen Gegebenheiten so zu gestalten, dass sexual. Gewalt erschwert wird, PSG-Ansprechperson vor Ort	
<b>RHYTHMUS</b>	Alle vier Jahre	Angepasst an den Berufszeitraum	Vor der Veranstaltung	Keine Wiederholung notwendig, aber Vertiefung möglich





Durch diese Einteilung in vier Gruppen ergibt sich auch eine je nach Zielgruppe abweichende Gestaltung der Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahme. Zur Durchführung dieser Bildungsangebote wird mit externen Vereinen und Organisationen zusammengearbeitet, auf deren Expertise SOD aufbauen kann. SOD ist sich bewusst, dass diese Partner\*innen aufgrund ihrer Erfahrung kompetent und autonom zu diesem Thema referieren können. Daher werden ihnen lediglich einige zentralen Aspekte benannt, welche auf jeden Fall thematisiert werden sollten.

### ***Inhalt der Schulung***

#### ***a) Gruppenübergreifende Themen***

Unabhängig von der Zielgruppe, mit der gearbeitet wird, sollten die Grundideen des Präventionskonzepts skizziert und fundamentale Kenntnisse zur Prävention sexualisierter Gewalt vermittelt werden. Dieser Bereich schließt folgende Themen ausdrücklich ein:

- Ausmaß des Problems sexualisierter Gewalt in der Gesellschaft und im Sport
- Ausmaß des Problems spezifisch mit Bezug auf Menschen mit geistiger Behinderung
- Vorstellung der „Kultur des Hinsehens“ und des Netzwerks an Organisationen, die im Bereich Prävention sexualisierte Gewalt beratend zur Verfügung stehen

#### ***b) Gruppen 1-3: Menschen ohne geistige Behinderung***

In dieser Gruppe können ergänzend auch folgende Bereiche behandelt werden:

- Grundlegende rechtliche Aspekte (was ist sexualisierte Gewalt) sowie Erklärung der engeren und weiteren Auslegung des Begriffs
- Tiefergehendes Eingehen auf das Präventionskonzept
- Die Rolle von erweiterten Führungszeugnissen
- Die Funktion, die die Teilnehmenden am Seminar als Mitarbeiter\*innen in einem Spitzenverband im DOSB haben
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung
- Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall

#### ***c) Gruppe 4: Menschen mit geistiger Behinderung***

In dieser Gruppe muss gesondert auf die Zielgruppe der Menschen mit geistiger Behinderung geachtet werden. Diese Bildungsmaßnahme in Leichter Sprache sollte die Teilnehmenden zu keinem Zeitpunkt inhaltlich oder emotional überfordern und sich am Entwicklungsalter der Anwesenden richten.

- Definieren, was erlaubt und was verboten ist
- Unterstreichen, dass es auf jeder Ebene und in jeder Einrichtung eine Ansprechperson gibt, an die man sich wenden kann

#### ***d) Gruppe 1: Führungsebene und Hauptamtliche***

In dieser Personengruppe geht es nicht in erster Linie darum, Fälle von sexualisierter Gewalt aktiv zu vermeiden, sondern eher darum, grundsätzlich Aufmerksamkeit für das



Thema zu schaffen. Deswegen sollte diese Informationsmaßnahme zwar verpflichtend, jedoch nicht zu umfangreich gestaltet werden.

#### **e) Gruppe 2: Trainings- und Betreuungsumfeld**

In der Vergangenheit sind Fälle sexualisierter Gewalt insbesondere in diesem Umfeld aufgetreten. Aus diesem Grund ist es wichtig, gerade hier die Inhalte des Präventionskonzepts zu vertiefen. Gleichzeitig muss ein Generalverdacht jedoch vermieden werden.

Folgende Aspekte sind hier zu thematisieren:

- vorhandene Programme für Personen, die die Gefahr sehen, dass sie zur Täterin/zum Täter werden (z.B. „Kein Täter werden“) sowie Netzwerke, die allgemein beratend zur Seite stehen
- Detailliertes Eingehen auf die Faktenlage mithilfe der vorhandenen Studien und Umfragen (z.B. SafeSport)
- An welchen Punkten/Schwachstellen in den Vereins- und Verbandsstrukturen haben Täter\*innen in der Vergangenheit angesetzt?
- Inwiefern schafft die Differenz zwischen chronologischem Alter und Entwicklungsalter Hürden für die Athlet\*innen, ihre Meinungen und Gefühle zu kommunizieren?
- Welches Verhältnis zu Athlet\*innen mit geistiger Behinderung ist sinnvoll und förderlich – und ab wann wird es zur Grenzverletzung?
- Wie schaffe ich eine Empowerment-orientierte Trainingsatmosphäre?
- Dringendes Hinweisen auf die Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen, wenn etwa die Qualifikation zu Turnieren an einer bestimmten Betreuungsperson festgemacht wird
- Hinweisen auf fundamentale Konzepte, insbesondere „Vier-Augen-Prinzip“ und Begleitung durch mehr als eine Person (und bestenfalls beide Geschlechter)

#### **f) Gruppe 3: Dritte bei Veranstaltungen**

In dieser Gruppe ist kein langfristiger, tiefergehender Kontakt mit Menschen mit geistiger Behinderung aufgrund der Funktion zu erwarten. Trotzdem kann es auch im Rahmen von Veranstaltungen zu Fällen sexualisierter Gewalt kommen. Insbesondere in der Unterkunft und an den Sportstätten im Umkleidebereich kann es zu schwer einsehbaren und potentiell gefährlichen Situationen kommen. Diese zu verhindern oder zu entschärfen sollte zentraler Baustein der Schulung sein. Darüber hinaus sollten folgende Inhalte eingebaut werden:

- idealerweise konkrete Auseinandersetzung mit örtlichen Gegebenheiten, etwa Einladung eines Venue-Managers oder einer verantwortlichen Person für die Einrichtung
- Beleuchtung der Situationen, in denen es oft zu sexualisierter Gewalt gekommen ist



- Aufstellen eines konkreten und an die Veranstaltung angepassten Konzepts, wie an allen Veranstaltungsstätten und den Unterkünften das Vier-Augen-Prinzip eingehalten werden und sexualisierte Gewalt aufgrund von fehlender Aufsicht so gut wie möglich unterbunden werden können
- Vorbereiten eines Interventionsplans, der klar festlegt, wie mit Verdachtsfällen umgegangen wird, die noch vor Ort auftreten.

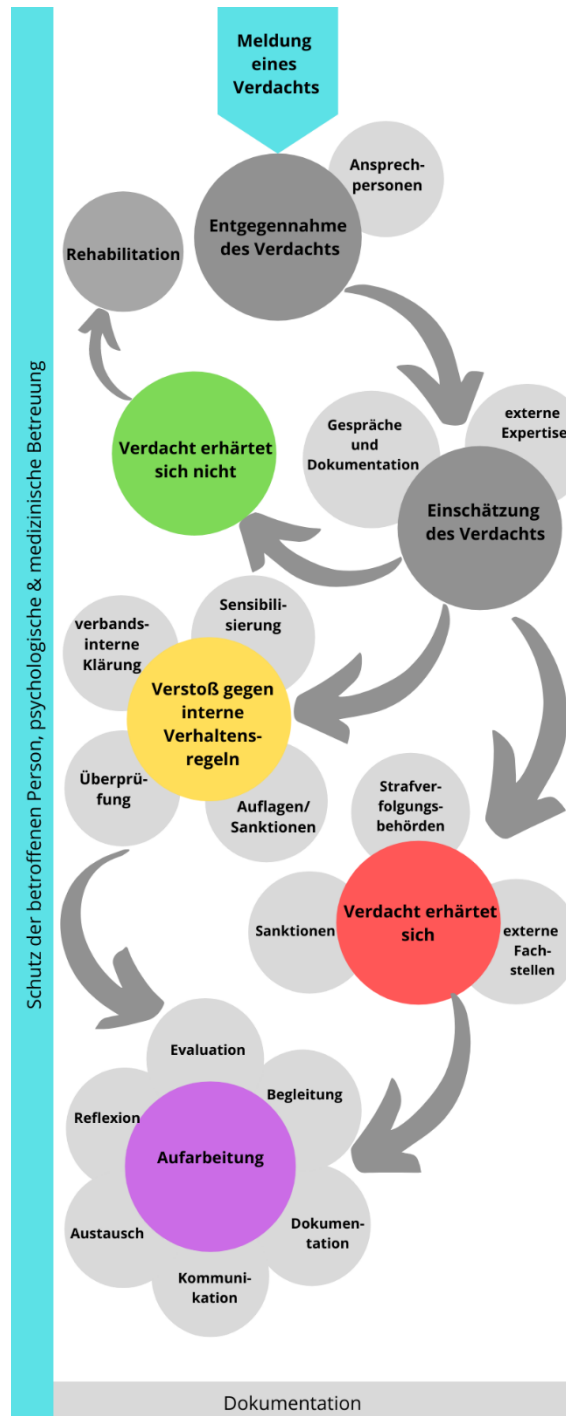
## **10. Verfahrensweise bei Verstößen**

Der Schutz der Athlet\*innen, sowie aller Beteiligten bei SOD ist niemals Aufgabe einer einzelnen Person, Abteilung oder eines einzelnen Landesverbandes. Die Komplexität des Themas erfordert vielmehr ein reibungsloses Zusammenwirken aller beteiligten Akteur\*innen, sowie die Beratung und Unterstützung durch (externe) Expert\*innen. Verdachtsfälle von sexueller Gewalt können komplex sein und unterschiedlichste Personengruppen involvieren. Fakt ist, dass das Wohl der Betroffenen immer im Vordergrund steht und bei jedem Verdachtsfall akuter Handlungsbedarf besteht. Es wird eine Kultur des Hinsehens und des offenen und transparenten Umgangs mit dem Thema sexualisierter Gewalt gelebt. Da diese Situation emotional und herausfordernd sein kann, bedarf es einer klaren Vorgehensweise, die schriftlich im Interventionsplan festgelegt ist. Dieser dient als Orientierungshilfe, um eine schnelle und sorgfältige Untersuchung des Falls zu gewährleisten und um eine frühzeitige Gefährdung von Betroffenen zu erkennen und zu unterbinden. Grundlage aller Entscheidungen sind hierbei das Wohl und der Schutz der Betroffenen. In den Interventionsprozess involvierte Personen sind für die außergewöhnliche Belastungssituation der Betroffenen sensibilisiert und gestalten die Aufklärungsprozesse entsprechend rücksichtsvoll. Sie verpflichten sich darüber hinaus, die gemeldeten Fälle streng vertraulich zu behandeln und die Identitäten der Betroffenen, Informant\*innen und beschuldigten Personen in angemessener Weise zu schützen.

Der Interventionsplan zeigt alle Maßnahmen auf, die dabei helfen, Betroffene zu unterstützen und Vorfälle sexualisierter Gewalt zu unterbinden. Es werden außerdem Handlungsschritte aufgezeigt, um Vermutungen bzw. Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und im Zuge dessen adäquate Maßnahmen einzuleiten. Der Interventionsplan muss allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden bei SOD bekannt sein.



## 10.1. Interventionsplan





### **Ansprechpersonen**

Den Betroffenen, sowie Personen, die sexualisierte Gewalt beobachten oder davon erfahren, muss transparent sein, wer die konkreten Ansprechpersonen sind. Deshalb ist es erforderlich, dass Beauftragte benannt und publik gemacht werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Informationen an alle Personen fließen, ggf. müssen die Sprache oder der Wortlaut angepasst werden (z.B. Leichte Sprache, Englisch) und mit bildlichen Darstellungen gearbeitet werden, um alle Zielgruppe gleichermaßen zu erreichen. Es bietet sich an, dass zwei Ansprechpersonen (eine weibliche und eine männliche) benannt werden. Die Geschäftsführung und das im Präsidium zuständige Mitglied sind immer über Vorfälle bzw. Verdachtsmomente zu informieren und über Interventionsschritte kontinuierlich zu unterrichten. Ist die Leitung selbst in den Vorfall involviert, muss eine übergeordnete Stelle einbezogen werden.

Es kann sein, dass Betroffene keine Worte dafür finden, was ihnen widerfahren ist oder nur vage andeuten, was geschehen ist. In solchen Fällen muss den Betroffenen aktiv signalisiert werden, dass sie ernst genommen werden und dass für sie Ansprechpersonen bereitstehen.

### **Ersteinschätzung**

Die Dokumentation und Prüfung von Verdachtsfällen ist für die Beteiligten häufig eine Gratwanderung, da sie auf der einen Seite die betroffenen Personen schützen wollen und auf der anderen Seite Personen nicht leichtfertig anprangern möchten. Da diese Situation für alle Beteiligten meist komplex, undurchsichtig, emotional und belastend ist, kann es bei fehlender professioneller Unterstützung zu Bagatellisierungen wie z.B. "Das kann ich mir bei XY gar nicht vorstellen!" oder "Das hast du bestimmt falsch verstanden!" kommen. Umso wichtiger ist es deshalb, Hinweisen, Beschwerden und Gerüchten sensibel nachzugehen und im Dialog mit den Ansprechpersonen zu prüfen und ggf. Maßnahmen einzuleiten. Das oberste Ziel ist es, die betroffene(n) Person(en) zu schützen.

### **Entgegennahme von Verdachtsäußerungen**

Die beauftragte Person nimmt die Verdachtsäußerung entgegen, überprüft diese gewissenhaft und entscheidet, welche Personen in die Untersuchung mit eingebunden werden. Die Rollen und Verantwortlichkeiten werden festgelegt und die zu befragenden Personen werden identifiziert (Person, die den Fall gemeldet hat, betroffene Person, beschuldigte Person, Projektumfeld etc.). Es ist wichtig, dass sich die beauftragte Person zunächst in einer möglichst vertrauensvollen, ruhigen und sachlichen Atmosphäre ein Bild über die Situation verschafft. So kann vermieden werden, dass sich Betroffene oder Hinweisgebende wieder zurückziehen. Es bietet sich bereits bei einem ersten Gespräch an, eine/n externe/n Expert\*in hinzuziehen, um die Lage möglichst sachkundig zu beurteilen. Bei Gesprächen, die ohne externe Expertise stattfinden, können diese als Grundlage dafür dienen, um von Fachberatungsstellen hinsichtlich des Handlungsbedarfs überprüft zu werden. In jeglicher Hinsicht ist es maßgeblich, dass die Informationen über den Fall klar und nachvollziehbar dokumentiert werden, da je nach



Verdachtserhärtung (Verstoß gegen interne Verhaltensregeln oder sexualisierte Belästigung oder Gewalt) unterschiedliche Schritte eingeleitet werden müssen. Während des Gesprächs ist auf eine zugewandte, angstfreie und angenehme Gesprächsatmosphäre zu achten. Der betroffenen Person muss vorab behutsam klargemacht werden, dass die Informationen des Gesprächs vertrauensvoll behandelt werden, eine Geheimhaltung aber nicht in jedem Falle garantiert werden kann. Es ist gegenüber der betroffenen Person auch zu verdeutlichen, dass je nach Äußerungen, ggf. ein unmittelbares Einschreiten nötig ist und weitere Personen, die helfen können, davon erfahren sollten. Betroffene von sexualisierter Gewalt bitten häufig darum, dass die Informationen geheim gehalten und nicht weitergegeben werden, da sie beispielsweise negativen Reaktionen befürchten. Umso wichtiger ist es daher, die Betroffenen in ihrem Vorgehen zu bestärken und die weiteren Handlungsschritte transparent aufzuzeigen, diese zu dokumentieren und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes aufzubewahren.

#### **Dokumentation von Gesprächen<sup>4</sup>**

- Name der/des Protokollant\*in
- Ort, Datum, Uhrzeit (Beginn und Ende des Gesprächs)
- Telefonat / Persönliches Gespräch
- anwesende Person(en)
- Funktion bei SOD
- Kontaktdaten
- Situation/Anlass Beobachtung
- Rollen/ Verantwortlichkeiten
- Empfehlungen/Handlungsplan

Es ist darauf zu achten, dass mit den sensiblen Daten und Dokumentationen datenschutzkonform umgegangen wird. Die Grundsätze der Datenverarbeitung (Art. 5 DSGVO)<sup>3</sup> sowie der Informationspflichten (Art. 12, 13 DSGVO)<sup>4</sup> müssen beachtet und eingehalten werden.

Die zuständige Ansprechperson hat in Verdachtsfällen und nach Prüfung des Gefährdungsrisikos die Pflicht, Betroffene vor weiteren Gefahren zu schützen. Bis der Verdachtsfall vollständig geklärt ist, kann daher der Kontakt zwischen der Verdachtsperson und der betroffenen Person sofort abgebrochen bzw. unterbunden werden. Ist ein Kontaktabbruch nicht möglich, beispielsweise im Rahmen von Sportveranstaltungen, muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die beschuldigte Person nicht alleine mit der betroffenen Person ist. Im Vordergrund steht immer das Wohl der betroffenen Person. Die Verdachtsperson kann im Zuge dessen für diesen Zeitraum von der Tätigkeit im Verband suspendiert werden. Je nach individuellem Bedürfnis der betroffenen Person muss geprüft werden, ob sie weiterhin am Training/Aktivitäten/etc. teilnehmen kann bzw. möchte.

---

<sup>4</sup> Siehe Anlage



Der Prozess der Überprüfung eines Verdachtsfalls darf dabei nicht zur Aufklärungsarbeit einer möglichen Straftat werden. Die Ermittlungsarbeit ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden.

### **Einschätzung: Verstoß gegen interne Verhaltensregeln**

Sollte nach der grundlegenden und sorgfältigen Überprüfung des Verdachtsfalls ein Verstoß gegen die internen Verhaltensregeln oder andere Richtlinien von SOD vorliegen, der aber definitiv keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, kann (vorerst) eine verbandsinterne Aufklärung, Sensibilisierung oder Sanktionierung der beschuldigten Person erfolgen. Diese muss deutlich auf ihr Fehlverhalten hingewiesen und über geltende Verhaltensregeln in Kenntnis gesetzt werden. Das zukünftige Einhalten der Regeln wird eingefordert und überprüft. Ggf. sind Nachschulungen anzubieten. Bei Unsicherheiten in der Einschätzung des Verdachtsfalls ist es ratsam, dass externe Fachberatungsstellen hinzugezogen werden.

### **Einschätzung: Verdacht erhärtet sich nicht**

Sollte sich nach grundlegender und sorgfältiger Überprüfung des Verdachtsfalls herausstellen, dass sich der Verdacht nicht erhärtet, so ist die zu Unrecht verdächtige Person vollständig zu rehabilitieren. Siehe hierzu die Handlungsschritte für eine Rehabilitation (siehe dazu Abschnitt 10.2).

### **Einschätzung: Verdacht erhärtet sich**

Sollte sich nach grundlegender und sorgfältiger Überprüfung der Verdacht erhärten, so darf die Intervention keinesfalls ausschließlich verbandsintern erfolgen. Die Intervention erfordert professionelles Handeln, das auch konsequent die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Es ist deshalb notwendig, dass so früh wie möglich externe Fachstellen hinzugezogen werden (z.B. Kinderschutzbund, Jugendamt und/oder Polizei). Der Fall muss, sollte er sich auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand beziehen, an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden. Generell ist festzuhalten, dass die Entscheidung, ob von einer Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden kann, nicht alleine vom Verband zu treffen ist. Hierfür ist eine unabhängige Beratungsstelle hinzuzuziehen. Um den Prozess für die betroffene Person transparent zu gestalten und nicht über ihren Kopf hinweg zu entscheiden, sollte diese darüber vorab informiert werden. Als Hilfestellung dienen die „Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV).<sup>5</sup> Neben strafrechtlichen Konsequenzen werden von SOD auch (arbeits-)rechtliche Maßnahmen/Sanktionen (z.B. Abmahnung, Umsetzung, Freistellung oder Kündigung) eingeleitet. Die Umsetzung obliegt dem Vorstand, der durch die Ansprechpersonen beraten wird.

---

<sup>5</sup> Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (BMJV): [blu403 \(rlp.de\)](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/DE/veroeffentlichungen/leitlinien/leitlinien.html) (Link)



### Dokumentations- und Mitteilungspflicht

Alle in das Verfahren involvierten Personen werden über den Ausgang der Untersuchung sowie über getroffene Maßnahmen informiert. Jeder Fall wird abschließend dokumentiert und abgelegt. Die Datenschutzrichtlinien werden dabei eingehalten.

### 10.2 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden

Der Schutz der Betroffenen hat oberste Priorität, genauso ist jedoch auch die Fürsorgepflicht gegenüber allen Mitarbeitenden zu wahren. Es geht um die Etablierung einer Kultur des Hinsehens und der Aufmerksamkeit. Personen, die einen Verdacht äußern, müssen unterstützt werden und gleichzeitig muss dafür Sorge getragen werden, dass Personen nicht voreilig und öffentlich verurteilt werden. Bei Verdachtsfällen ist deshalb sorgfältig, umsichtig und diskret vorzugehen. Durch die schrittweise Anleitung im Interventionsleitfaden kann ein vertraulicher und sensibler Umgang mit Verdachtsäußerungen gewährleistet werden.

### Rehabilitierung

Zur Begriffsdeutung: **Rehabilitation** ist eine „Sozialleistung zur Wiedereingliederung einer kranken bzw. behinderten Person ins berufliche oder soziale Leben“.

**Rehabilitierung** ist das „Wiederherstellen der verletzten Ehre einer Person und die Wiedereinsetzung in frühere Rechte.“

Im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt meint **Rehabilitierung** also die Rückführung einer fälschlich beschuldigten Person („Betroffener“) ins reguläre Arbeitsverhältnis. Das Rehabilitierungsverfahren beginnt also **nach Abschluss** der Untersuchung des Vorwurfs, wenn sich dieser als unbegründet herausstellt.

Sollte sich nach sorgfältiger und intensiver Überprüfung des Verdachtsfalls herausstellen, dass dieser unbegründet ist, muss es oberstes Ziel sein, die zu Unrecht beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren. Unzutreffende Vorwürfe können erhebliche Auswirkungen (z.B. psychische) für die beschuldigte Person haben und unter Umständen Existenzen zerstören. Ein wichtiger Bestandteil der Rehabilitierung ist es, den Sachverhalt aufzuarbeiten und den Prozess zu reflektieren, so kann nachvollzogen werden, wie der Verdacht entstanden ist und wie er bearbeitet wurde. Neben internen Maßnahmen ist es hilfreich, öffentlich bekannt zu geben, dass der Verdachtsfall ausgeräumt wurde, sowie persönliche Entschuldigungen durch die Beschuldigenden und das Präsidium publik zu machen. Der Prozess der Rehabilitierung sollte immer im engen Austausch und in Abstimmung mit der betroffenen Person geschehen. So kann in Absprache z.B. über einen Abteilungswechsel nachgedacht oder externe professionelle Unterstützung (juristischer Beistand etc.) angeboten werden. Um weitere Rufschädigung zu vermeiden, werden bisher informierte Personen über die Unschuld der betroffenen Person informiert und zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet. SOD behält sich vor, bei übler Nachrede entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die Erstattung einer Strafanzeige ist hierbei nicht ausgeschlossen. Abschließend werden alle im Verfahren gesammelten Dokumente vernichtet und dürfen unter keinen Umständen in die Personalakte aufgenommen werden.





### Interne Kommunikation

Die verbandsinterne Kommunikation findet zunächst mit den direkt betroffenen Personen statt. Hierzu sollten vorerst die betroffene Person sowie ggf. Erziehungsberechtigte, später auch die Verdachtsperson, klar und deutlich über die weitere Vorgehensweise informiert werden. Sollte sich ein Verdacht bestätigen und entsprechende Schritte bereits eingeleitet worden sein, so sind ggf. weitere Mitarbeitende zu benachrichtigen. Die Weitergabe der Informationen ist sachlich, faktengetreu und unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts zu tätigen. Sie sollte sich nur auf Personen beschränken, deren primäre Aufgabe es ist, Personen vor sexueller Gewalt zu schützen. Die Wahrung der Rechte der verdächtigen Person ist vor der verfassungsrechtlich verankerten Unschuldsvermutung ebenfalls einzuhalten. Äußerungen über Verdachtsmomente gegenüber Dritten sind untersagt. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 19. Mai 2010 kann bereits die Information anderer Verbände oder Vereine über einen vorliegenden Verdacht, z.B. gegen eine/n Trainer\*in, selbst wenn dieser begründet ist, eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen. Es ist daher äußerst sorgfältig und mit Bedacht vorzugehen, an wen die Informationen gestreut werden. Um eine transparente Vorgehensweise zu gewährleisten und Gerüchten vorzubeugen, kann SOD – soweit dies erforderlich und angemessen scheint – ohne Nennung von Namen über den Vorfall informieren. Die öffentliche Benennung der Interventionsschritte macht die Positionierung gegenüber sexualisierter Gewalt innerhalb der Organisation deutlich.

### Verdachts- und Vorfälle sorgfältig aufarbeiten und daraus lernen

Die rückblickende und systematische Aufarbeitung von Vorfällen in der Organisation ist wichtiger Bestandteil der Intervention. Durch die Aufarbeitung ist es möglich, Maßnahmen, Erkenntnisse und Konsequenzen für den zukünftigen Umgang mit Fällen zu gewinnen und Handlungen und Entscheidungen kritisch zu hinterfragen und zu optimieren. Es bietet sich an, diese im Austausch, z.B. in einzelnen Teams, zu tätigen und bei Bedarf auch Fachberatungsstellen einzubeziehen. Folgende Fragen<sup>6</sup> können hierbei hilfreich sein:

- Wie konnte es zu dem Übergriff in der Organisation kommen?
- Welche Faktoren haben die sexualisierte Gewalt begünstigt oder gefördert?
- Welche Schritte in der Intervention verliefen gut? Was war förderlich?
- Welche Schwierigkeiten gab es auf individueller als auch auf organisationsstruktureller Ebene?
- Wie können Schwierigkeiten behoben und Probleme zukünftig vermieden werden?

Eine weitere Möglichkeit ist die Evaluation von Veranstaltungen. In diesem Rahmen können Teilnehmende anonym Rückmeldung über ihr persönliches Wohlbefinden bzw. eventuelle Vorfälle melden:

---

<sup>6</sup> Angelehnt an DSJ „Safe Sports“ 2020: 61

**Beschwerdemanagement: Evaluation<sup>7</sup>**

**Ziel:** Sicherstellung des Wohlbefindens der TN/Beteiligten/...

**Durchführung:** Online/schriftlich, z.B. nach Lehrgängen, Veranstaltungen, Gremiensitzungen

**Auswertung:** anonym, keine Details, die Rückschlüsse auf Befragte zulassen (Alter etc.)

**Angelehnt an:** Evaluationsbogen DTB, Deutsche Sporthochschule Köln

Sollten Kinder- und Jugendliche von Vorfällen gehört haben, ist es ratsam, ihnen Gesprächsangebote zu machen (z.B. mit externen Expert\*innen) und ggf. Eltern/Erziehungsberechtigte sachlich zu informieren. Auch anderen Mitgliedern, die beispielsweise die/den Verursacher\*in näher kennen bzw. mit der Person direkt zusammengearbeitet haben, sollte die Möglichkeit geboten werden, über ihre Erfahrungen und Gefühle zu sprechen. Im Sinne der Kultur des Hinsehens sollte sich die Organisation bei Betroffenen von sexualisierter Gewalt entschuldigen (ggf. auch öffentlich), den Kontakt zu den Betroffenen aufrechterhalten und sie aktiv bei der Verarbeitung des Geschehenen unterstützen.

## **11. Anlaufstellen und Organe bei Verdachtsfällen**

Da Intervention bei sexualisierter Gewalt professionelles Handeln erfordert, das auch konsequent die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, ist es in solchen Fällen notwendig, so früh wie möglich die Hilfe von externen Fachstellen hinzuzuziehen. Dazu zählen die regionalen Kinderschutzbünde und weitere spezialisierte Beratungsstellen für Mädchen und Jungen, die örtlichen Jugendämter und die Polizei. Die Kontaktaufnahme ist in der Regel mit der Verbandsleitung abzustimmen. Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei ist zu bedenken, dass diese gesetzlich verpflichtet ist, entsprechende Ermittlungen einzuleiten. Es ist von großer Bedeutung, dies mit der betroffenen Person abzusprechen und nicht über ihren Kopf hinweg zu entscheiden.

Unabhängige Beratungsstellen, die nicht der Stadtverwaltung oder der Polizei angehören, haben zunächst den Vorteil, dass sie entsprechend frei agieren und Empfehlungen dafür geben können, wann und unter welchen Bedingungen die örtlichen Behörden einzuschalten sind oder eine Anzeige notwendig ist. Insgesamt gilt, dass der Einbezug von entsprechenden Fachstellen SOD nicht von der Verantwortung entbindet, Vorfällen konsequent nachzugehen. Eine wertvolle Unterstützung bei der Intervention kann das „Hilfeportal Sexueller Missbrauch“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung sein. Dieses Portal kann zwar nicht die notwendige persönliche Hilfe vor Ort ersetzen, kann aber ein hilfreicher Wegweiser sein, um schnell wichtige Unterstützung zu finden – für die Betroffenen und Menschen aus ihrem Umfeld, aber auch für Fachkräfte, die mehr Informationen zum Thema suchen.

---

<sup>7</sup> Siehe Anlage



**Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen: Beratung per E-Mail, Chat und Telefon für betroffene Frauen** Telefon: 08000 – 116016  
Website: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/telefon-beratung.html>

**Nummer gegen Kummer: Hilfe für Kinder und Jugendliche per Telefon und E-Mail**  
Telefon: 116 111  
Website: <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html>

**Was geht zu weit: Informationen für junge Menschen rund um die Themen Dating, Liebe, Respekt und Grenzüberschreitungen**  
Website: <https://www.was-geht-zu-weit.de/>

**Suse hilft: Frauen und Mädchen mit Behinderungen stärken**  
Website: <https://www.suse-hilft.de/>

**Weißer Ring: Hilfe für Betroffene bei eingerichteten Beratungsstellen über das Telefon und Online** Seite | 26 Telefon: 116 006  
Website: <https://weisser-ring.de/>

**Kein Täter werden:** Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein an allen Standorten kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe suchen.  
Website: <https://www.kein-taeter-werden.de/>

**Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: bundesweit, kostenfrei, anonym 0800 22 55 530**  
Website: [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)

**PETZE Prävention Kiel: Hilfe für Menschen mit und ohne Behinderung 0431 92333**  
[petze@petze-kiel.de](mailto:petze@petze-kiel.de) <https://petze-kiel.de/>

## **12. Präventionsarbeit: Risikoanalyse**

Ein Problem, vor dem insbesondere Sportverbände beim Thema Prävention sexualisierte Gewalt stehen, ist, dass es wenige sportspezifische oder gar sportartspezifische Statistiken und Analysen gibt. Belastbare Informationen zum Thema würden nicht nur dabei helfen, Licht ins Dunkle zu bringen und das Ausmaß des Problems verlässlich zu erkennen, sondern auch die Präventionsarbeit verbessern, etwa indem besonders gefährliche Situationen und Umfeld erkannt und somit entschärft werden könnten.

Doch auch mit der verfügbaren Faktenlage lassen sich einige im Sport regelmäßig auftretende Situationen und Ereignisse identifizieren, die häufig ausgenutzt werden. Ein zentrales Problem ist, dass viele Sportarten vom Körperkontakt leben – nicht nur zwischen Teilnehmenden (etwa der Zweikampf im Fußball), sondern auch zwischen Trainer\*in und Athlet\*in (etwa Schlagübungen im Tennis). Das Differenzieren zwischen den insbesondere im Breitensport, der bei Special Olympics die Mehrheit stellt, notwendigen



Hilfestellungen und unnötigen und missbräuchlichen Berührungen ist schwer und die Grauzone wird von Täter\*innen gezielt ausgenutzt.

Darüber hinaus entstehen gewisse räumliche Situationen, die besonders heikel sind. Dazu gehören insbesondere Umkleide- und Duschräume, in denen durch mangelhafte bauliche Gegebenheiten körperliche Nähe unvermeidbar ist. Eine weitere Gefahrenquelle sind Reise- und Übernachtungssituationen, bei denen die oftmals auftretende Enge (etwa bei Autofahrten oder bei schlecht beaufsichtigten Übernachtungen) ausgenutzt werden kann. Hierbei muss jedoch noch festgehalten werden, dass die hier genannten, häufiger auftretenden Verhaltensmuster keine Voraussetzungen für Fälle sexualisierter Gewalt sind. Insbesondere die sogenannte „Peer-Gewalt“, also Gewaltfälle unter Sportler\*innen, fällt oft aus diesem Muster heraus.

Zudem wird oft übergangen, dass auch Jungen und junge sowie erwachsene Männer zu Opfern werden können. Es sind oftmals nicht das Geschlecht oder das Alter des Opfers ein Anhaltspunkt, sondern dessen Position im Verein (isoliert oder gut integriert?), das Selbstbewusstsein (selbstsicher oder verschlossen?) sowie die Sensibilisierung gegenüber sexualisierter Gewalt (gut aufgeklärt oder schlecht informiert?). Darüber hinaus haben es diejenigen Personen besonders schwer, die wenige Anknüpfungspunkte haben, um sich ihrer Erfahrung von Gewalt zu öffnen – etwa zerstrittene oder zu leistungsorientierte Erziehungsberechtigte oder keine persönliche Verbindung zu Mitarbeiter\*innen von Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Abschließend muss noch der Unterschied zwischen Aufarbeitung und Verfolgung eines Verdachtsfalls hervorgehoben werden. Dies kann man sich am Beispiel zweier parallel verlaufender Gleise deutlich machen - während Special Olympics und andere beteiligte Organe für die Aufarbeitung des Falles verantwortlich sind, liegt die Kompetenz zur Verfolgung des Täters oder der Täterin bei den zuständigen Ermittlungsbehörden. Letztere sollten von allen Beteiligten zwar vollständig unterstützt, ihre Autonomie bei der Ermittlungsarbeit aber nicht verletzt werden. Näheres kann dem Interventionsleitfaden entnommen werden.

### **13. Verhaltensregeln**

Die Verhaltensregeln sind konkrete Vorgaben, welches Verhalten im Umgang mit Athlet\*innen, aber auch allen anderen im SOD Kontext tätigen Personen, bei Veranstaltungen im Allgemeinen sinnvoll und welches unerwünscht ist.

Während der Ehrenkodex den abstrakten Rahmen absteckt und zeigt, welche zentralen Werte und Umgangsweisen für jede und jeden gelten, werden die Verhaltensregeln präziser. Insbesondere müssen folgende Personenkreise den Verhaltensregeln zustimmen:

- Athlet\*innen
- Trainer\*innen



- Betreuer\*innen
- Volunteers bei Veranstaltungen
- Hauptamtliche

Die Grundlage ist jedoch immer dieselbe: die Verhaltensregeln bauen auf die durch den Ehrenkodex definierten Werte und Umgangsformen auf und machen sie zu einem greifbaren, präzisen und unmissverständlichen Leitfaden.

Sportartspezifische Verhaltensregeln werden vom jeweiligen Spitzenverband entwickelt und von SOD grundsätzlich nicht verändert. Die Verhaltensregeln der Sportverbände werden auf der Webseite von SOD verlinkt. Es wird empfohlen, neben den allgemeinen Verhaltensregeln immer auch die Fassung des einschlägigen Spitzenverbands hinzuzuziehen, sofern diese verfügbar ist.

Die Verhaltensregeln existieren zusammengefasst also zum Vorteil aller Beteiligten und sollten keinesfalls als Belastung oder Einschränkung verstanden werden.

Ein Verstoß gegen diese Verhaltensregeln schließt nicht automatisch bestimmte Konsequenzen ein. Stattdessen erfolgt eine Untersuchung, die sich konkret am Fall orientiert. Anders herum schließt auch die Einhaltung der Verhaltensregeln nicht aus, dass SOD oder die Ermittlungsbehörden ein möglicherweise von diesen Regeln nicht abgedecktes Fehlverhalten untersuchen.

### **Verhaltensregeln (Deutsch)**

- Das Wohl der Athlet\*innen, Sportler\*innen und aller im SOD Kontext tätigen Personen ist die übergeordnete Priorität bei allen sportlichen Aktivitäten. Dies sollte allen Beteiligten bei der Gestaltung von Trainings- und Wettbewerbsangeboten bewusst sein.
- Personen werden niemals zu bestimmten Übungen oder Tätigkeiten gezwungen.
- Die Kommunikation des Betreuungs- und Trainingspersonals erfolgt sachlich, freundlich und orientiert am Entwicklungsalter der Athlet\*innen.
- Situationen, in denen Trainer\*in und Athlet\*in alleine in einem Raum sind, sollten immer dort, wo es möglich ist, vermieden werden. Das „Sechs-Augen-Prinzip“ muss immer gelten: eine betreuende oder unterstützende Person sollte immer dort, wo sie alleine mit einer Person ist, entweder eine weitere betreuende Person oder eine Person desselben Geschlechts hinzuzuziehen.
- Körperkontakt zwischen Athlet\*innen und Trainer\*innen und Sportler\*innen und Trainer\*innen sollte immer nur dann erfolgen, wenn die Hilfestellung oder technische Unterstützung unter Berücksichtigung der Fähigkeiten der Athlet\*innen oder der Sportler\*innen entsprechend angemessen ist und davon auszugehen ist, dass dieser Körperkontakt zu einer Verbesserung der sportlichen oder motorischen Fähigkeiten der betroffenen Person führt. Insbesondere bei Trainingseinheiten mit



Körperkontakt sollten Athlet\*in und Trainer\*in nie alleine in einem Raum sein. Darüberhinausgehender Körperkontakt (z.B. Trösten) muss immer verhältnismäßig sein und einen Anlass und einen Zweck haben.

- Das Aussprechen von Lob und Ermutigung gehört für alle Sportler\*innen, ob mit oder ohne Behinderung, zum Training und zum Wettbewerb dazu. Dies sollte jedoch nie dazu führen, dass eine gesonderte Behandlung der betreffenden Person zur Konsequenz wird. Beispiele für eine gesonderte Behandlung sind:
  - sportartspezifische Geschenke
  - allgemeine Geschenke -mehr Körperkontakt als unbedingt erforderlich (z.B. Umarmungen)
  - das Zulassen von Situationen, in denen das Sechs-Augen-Prinzip verletzt wird
- Es ist ausgeschlossen, dass eine in jeglicher Hinsicht diskriminierende, abwertende, beleidigende, ausgrenzende, sexistische oder gewaltverherrlichende Sprache durch Verantwortliche oder Trainings- und Betreuungskräfte gewählt wird. Die im Ehrenkodex aufgeführten Werte sollen sich auch in Sprache und Handlung widerspiegeln.
- Insbesondere in den Umkleidebereichen und bei Übernachtungen ist eine besondere Sensibilität der Betreuer\*innen gefragt. Grundsätzlich gilt auch hier das Sechs-Augen-Prinzip. Vor dem Betreten der Umkleiden, der Duschen oder des Zimmers einer/eines Athlet\*in bzw. einer/eines Sportler\*in sollte immer angeklopft werden. Die/der Athlet\*in bzw. die/der Sportler\*in wird in keinem Fall in den privaten Bereich der Betreuungsperson mitgenommen, wenn keine andere Betreuungsperson zu jedem Zeitpunkt im selben Raum ist.
- Fotos und Video dürfen im privaten Raum und im Trainingsumfeld gar nicht erst produziert werden, wenn der Person nicht bewusst ist, dass sie gerade aufgenommen werden. Selbst dann sind keine Bilder erlaubt, die die fotografierte Person in seiner/ihrer Würde verletzen. Ob dies der Fall ist, sollte im Zweifel im direkten Gespräch geklärt werden.
- Beim Veröffentlichenden und Verbreiten von Bildern und Videos ist nicht nur der Datenschutz, sondern auch die Verpflichtung zu beachten, sich immer für das Wohl der anvertrauten Personen einzusetzen. Im Zweifelsfall sollte auch hier das persönliche Gespräch gesucht werden.

## 14. Literaturverzeichnis

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (2014): Schweigen schützt die Falschen!  
Handlungsleitfaden für Fachverbände informieren – beraten – vorangehen

URL: [Handlungsleitfaden\\_Fachverbaende.pdf \(lsb.nrw\)](#)



In safe hands e.v.: Das Kinderschutzkonzept.  
URL: [In-safe-hands-e.V.-Kinderschutzkonzept.pdf](#)

Osterheider, P., & Neutze, D.-P. (2015). M i K A D O – Missbrauch von Kindern: Ätiologie, Dunkelfeld und Opfer. Universität Regensburg, : Abteilung für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie.

Rulofs, D. B.; Deutsche Sporthochschule Köln; Institut für Soziologie und Genderforschung (Hrsg.) (2016): »Safe Sport«: Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland. Deutsche Sporthochschule Köln, Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Deutsche Sportjugend.

Schrötte & Müller (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Kurzfassung der Untersuchung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.): S. 9-10.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. (2020).  
Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Wie Bund, Länder und die politischen Parteien Kinder und Jugendliche besser vor sexueller Gewalt schützen können.  
Rörig, Johannes-Wilhelm.

Informationsmaterialien der Deutschen Sportjugend,  
<https://www.dsj.de/kinderschutz/materialien-der-dsj-des-dosb/>



## 15. Anlagen

Alle in den Anlagen vorgestellten Dokumente können in der Bundesgeschäftsstelle von SOD als Vorlagen angefordert werden.

### 15.1 Auszug aus der Satzung

#### § 3

#### Präventionsarbeit

1. Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine in §72a Abs. 1 SGB VIII genannte Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Ausschlussverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
2. Wer in Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine in Abs. 1 genannte Straftat begeht, kann mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
3. Mit einer Verwarnung, einer Sperre von bis zu drei Jahren oder einem lebenslangen Ausschluss aus dem Verein kann bestraft werden, wer sich dem im Verein geltenden Ehrenkodex im Hinblick auf die Vermeidung sexualisierter Gewalt im Vereinsleben, also namentlich notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der anvertrauten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und weiteren Vereinsangehörigen mit und ohne Behinderung missachtet, die geeignet ist, die betroffene Person bzw. die betroffenen Personen in seiner bzw. ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
4. Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 1-3 begangen hat, kann das Schiedsgericht vorläufige Maßnahmen zum Schutz anderer Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch Beschluss des Schiedsgerichts verlängert werden.
5. Weitere Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie ein Interventions- und Handlungsleitfaden sind im Präventionskonzept festgelegt.





## 15.2 Ehrenkodex (Deutsch, Englisch, Leichte Sprache)

### **EHRENKODEX**

zum Umgang mit Menschen mit und ohne Behinderungen

Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen von Special Olympics Deutschland.

Name: \_\_\_\_\_ (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Funktion: \_\_\_\_\_ (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

1. In der Arbeit mit Menschen mit und ohne Behinderung, übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir Anvertrauten. Dabei nehme ich die individuellen Grenzempfindungen jeder einzelnen Person ernst und schütze sie auch vor sexualisierter Gewalt.
2. Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Menschen mit und ohne Behinderung sein und setze mich für die Einhaltung von zwischenmenschlichen und sportlichen Regeln ein. Ich beziehe aktiv Position gegen Doping- und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art der Leistungsmanipulation.
3. Ich nutze meine besondere Vertrauens- bzw. Autoritätsstellung nicht aus und gebe den Bedürfnissen der mir Anvertrauten Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
4. Ich werde meine sportlichen und außersportlichen Angebote an kinder-, jugend- bzw. behindertengerechten Methoden und Rahmenbedingungen ausrichten und achte dabei auf ausreichend Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der mir Anvertrauten.
5. Ich werde die Persönlichkeit eines jeden mir Anvertrauten achten und deren Entwicklung unterstützen. Ich werde sie zu fairem und respektvollem Verhalten gegenüber anderen Menschen und Tieren sowie zu verantwortungsvollem Umgang mit der Natur anleiten.
6. Ich werde das Recht der mir Anvertrauten auf physische und psychische Unversehrtheit achten und keine Form der Gewaltausübung zulassen.
7. Ich respektiere die Würde jedes Menschen. Ich verspreche alle fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art und antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
8. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Zusätzlich habe ich die Möglichkeit, mir Information und Beratung bei Special Olympics Deutschland einzuholen. Der Schutz der mir Anvertrauten steht dabei an erster Stelle.
9. Ich verpflichte mich, die geltenden Verhaltensregeln zu würdigen und sie zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes. Beim Verstoß gegen den Ehrenkodex werden satzungsgemäß Sanktionen verhängt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift



## Code of Ethics

*Fundamental rules of conduct applicable to all situations and to all individuals, disabled or not.*

I, \_\_\_\_\_

in my function as \_\_\_\_\_ hereby pledge:

- To take responsibility for the well-being of all individuals, disabled or not, that I work with. I will unequivocally accept the attitude of all individuals concerning physical contact and proximity, intimacy and their personal boundaries. I will protect them from any form of misconduct.
- To be a role model for the children and adults I am responsible for, to always actively encourage the compliance with sporting regulations and to support respectful social behaviour.
- To fulfil my duty of being a role model in the fight against doping and substance abuse as well as any form of harmful gamesmanship.
- To never abuse the trust and authority I possess in my role and to always consider the needs of those I am responsible for before my own.
- To comply with the capacities and aptitudes of the children and adults I am responsible for and to always apply techniques and methods according to their personal skills, their development and their disabilities.
- To enable self-determination and participation of the children and adults I am responsible for in all sporting and non-sporting activities.
- To respect the personalities of all individuals I work with.
- To support children and adults in the pursuit of their goals and objectives and to assist them in adequate behaviour in contact with other individuals. I will educate them on fair and respectful behaviour inside and outside the sporting world and on a responsible and sustainable relationship to the environment.
- To respect the physical and mental integrity of all children and adults and to never allow for any form of physical, sexual or mental abuse.
- To respect the human dignity of all children and adults and to treat everyone fairly, no matter their social, ethnic or cultural background, their philosophy, religion, political preferences, sexual orientation, age, sex, gender or their disability. I will actively oppose any form of discriminatory or antidemocratic values.
- To always intervene when I become aware of a violation of this Code of Ethics and to inform the responsible body. I have the possibility to obtain additional information from my Special Olympics Program. The protection of all children and adults is my absolute priority.
- To honour and respect the applicable Codes of Conduct.

With my signature, I commit to the outlined values. In case of violation, sanctions in accordance with the statutes of Special Olympics Deutschland may apply.

\_\_\_\_\_  
Date, Place

\_\_\_\_\_  
Signature



## Ehren-Kodex

### Informationen in Leichter Sprache

### Was ist ein Ehren-Kodex?

In einem Ehren-Kodex stehen Regeln für gutes Verhalten.

Wenn ich den Ehren-Kodex unterschreibe,  
dann verspreche ich:

Ich halte mich an diese Regeln.

In dem Ehren-Kodex von Special Olympics Deutschland, kurz: SOD,  
steht:

So verhalte ich mich,  
wenn ich mit Menschen mit und ohne Behinderung zusammen bin.  
Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter von SOD unterschreiben den Ehren-Kodex.

### Regeln Ehren-Kodex

#### 1. Ich bin bei den Veranstaltungen mit Menschen mit und ohne Behinderung zusammen.

Ich übernehme Verantwortung für sie.

Ich respektiere ihre persönlichen Grenzen.

Das heißt:

Ich höre auf das, was sie wollen.

Und was sie nicht wollen.

Ich schütze die Menschen auch vor sexualisierter Gewalt.

Sexualisierte Gewalt ist zum Beispiel:

- Jemand berührt dich an der Brust gegen deinen Willen.
- Jemand küsst dich gegen deinen Willen.



- Jemand zwingt dich, ihn zu berühren.
- Jemand zwingt dich zum Sex.

## 2. Ich bin ein Vorbild und ein gutes Beispiel für andere.

Sportliche Regeln sind wichtig, zum Beispiel fair sein.  
Regeln zwischen Menschen sind wichtig,  
zum Beispiel respektvoll und freundlich sein.

Ich kümmere mich darum,  
dass alle die Regeln einhalten.

Ich sage auch, was nicht gut ist:

Doping, Drogen, falsche Medikamente  
und Leistungs-Manipulation sind nicht gut.

Leistungs-Manipulation heißt:

Jemand mogelt, damit er besser wird.

Zum Beispiel:

- Jemand baut heimlich einen Motor an sein Renn-Rad.
- Jemand tut so, als ob er eine Behinderung hat.  
Aber er hat keine Behinderung.

## 3. Ich habe eine besondere Aufgabe.

Wenn mir Menschen vertrauen,  
habe ich auch eine besondere Verantwortung.

Das darf ich nicht für meine Interessen ausnutzen.

Zuerst kommen die mir anvertrauten Menschen und ihre  
Bedürfnisse.

Ich passe die sportlichen und außer-sportlichen Angebote  
an die verschiedenen Menschen an.

Ich überlege genau:

Wie und wo muss das Angebot sein, damit es gut ist?



- Meine Angebote für Kinder mache ich gut für Kinder.
- Meine Angebote für Jugendliche mache ich gut für Jugendliche.
- Und meine Angebote für Menschen mit Behinderung mache ich gut für Menschen mit Behinderung.

Die Menschen können selbstbestimmen und mitbestimmen.

#### 4. Ich achte die Menschen, so wie die Menschen sind.

Jeder Mensch ist anders.

Das heißt:

Jeder Mensch hat eine eigene Persönlichkeit.

Das respektiere ich.

Ich helfe mit, dass der Mensch sich gut entwickeln kann.

Ich achte auch Tiere und die Natur.

Zum Beispiel:

Ich werfe den Müll nicht auf den Boden.

#### 5. Jeder Mensch hat ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit.

Jeder Mensch soll vor Gewalt geschützt sein.

Und niemand darf gewalttätig sein.

Gewalttätig sein ist zum Beispiel:

- eine andere Person schlagen oder treten
- Sachen kaputt machen
- immer wieder böse Sachen über einen anderen Menschen sagen

Gewalttätig sein ist verboten.

Ich helfe mit, dass jeder sicher ist.

Zum Beispiel:



Wenn jemand gewalttätig ist,  
gebe ich einem Verantwortlichen Bescheid,  
zum Beispiel dem Trainer oder dem Veranstalter.

## 6. Jeder Mensch ist wertvoll.

Ich respektiere jeden Menschen.

Ich verspreche:

Ich bin zu jedem Menschen fair.

Ich bin gegen alle Beleidigungen.

Wenn ein Mensch einen anderen Menschen beleidigt,  
dann sage ich: Das ist nicht gut. Lass das!

Ich achte darauf, dass jeder Mensch gleich ist:

- Jeder Mensch darf sagen, was er denkt,
- Jeder Mensch darf mitbestimmen.
- Jeder Mensch hat die gleichen Rechte.

## 7. Wenn sich jemand nicht an die Regeln hält, dann tue ich etwas dagegen.

Ich sage: Das ist verboten!

Ich informiere eine verantwortliche Person,  
zum Beispiel den Trainer oder den Veranstalter.

Wenn ich Hilfe brauche,  
dann kann ich SOD fragen.

Dabei ist am wichtigsten:

Die Menschen sollen geschützt sein.

Besonders die Menschen, mit denen ich arbeite.



Wenn ich den Ehren-Kodex unterschreibe,  
dann verspreche ich:  
Ich halte mich an diese Regeln.

**Bitte gut leserlich ausfüllen:**

Ort und Datum:

Name:

Aufgabe:

Unterschrift:



### **15.3 Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses**

## **Bestätigung des Sportvereins/-verbands**

Frau/Herr .....

wohnhaft in .....

ist für den Special Olympics Deutschland e.V. tätig und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt. Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.

(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis, Stand: 15.10.2014, Bundesamt für Justiz)

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift des Trägers





## 15.4 Formblatt zur Archivierung nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

Herr/ Frau \_\_\_\_\_

hat in Funktion als \_\_\_\_\_

unserem Verband \_\_\_\_\_ Special Olympics Deutschland e.V. \_\_\_\_\_

Einsicht in das **erweiterte Führungszeugnis** nach § 30a Abs. 2 BZRG gegeben und wieder an sich genommen.

- Es ist **kein Eintrag** vorhanden  
 Es ist **ein Eintrag/ sind mehrere Einträge** vorhanden

Das Führungszeugnis wurde ausgestellt am \_\_\_\_\_

Ort/ Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Ehrenamtlilche/r \_\_\_\_\_

Unterschrift SOD \_\_\_\_\_



## **15.5 Dokumentation von Gesprächen**

### **Zur Aufnahme eines Verdachts/Vorfalles sexualisierter Gewalt**

Name des Protokollanten \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit Beginn: \_\_\_\_\_ Ende: \_\_\_\_\_

Telefonat  Persönliches Gespräch  Erinnerungsprotokoll

#### **Persönliche Angaben des Gesprächspartners**

Name:

Verband:

Funktion:

Kontakt (Telefon, E-Mail):



**Was ist/war der Grund des Gesprächs/Anrufes?**

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation!  
Was? Wann? Wo?



### Wer wird als Täter/-in verdächtigt?

Name:

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum/zur Betroffenen:

Ggf. Kontaktdaten:

### Wer ist betroffen?

Name:

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum Täter/zur Täterin:

Ggf. Kontaktdaten:



**Was wurde bereits unternommen?**

Wer wurde bereits informiert?

Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?



### **Wie wird verblieben?**

Welche weiteren Schritte werden vereinbart?

Wer meldet sich wie? Wann?



## 15.6 Evaluation: Wohlbefinden bei SOD

### Freiwillige Angaben:

1. Alter: \_\_\_\_\_ Jahre
2. Geschlecht:  weiblich  männlich  diverse
3. An welcher Veranstaltung (z.B. Kaderlehrgang, Trainingslager, Fortbildung o.ä.) haben Sie teilgenommen? Name: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Inwiefern stimmen Sie den folgenden Aussagen zu? Bitte kreuzen Sie an.

Vor, während und nach der Maßnahme...	stimme überhaupt nicht zu	stimme nicht zu	stimme eher zu	stimme zu	stimme voll und ganz zu
...habe ich mich wohlgeföhlt.					
...habe ich einen respektvollen Umgang durch die Leitung/Betreuung erfahren.					
...habe ich selbstbestimmt und freiwillig gehandelt.					
...bestand ein respektvoller Umgang unter allen Beteiligten.					

Wir hoffen, Sie haben sich während der gesamten Veranstaltung/Maßnahme wohlgeföhlt. Auch zukünftig wollen wir sicherzustellen, dass sich alle Beteiligten respektiert und sicher föhlen. Wir bitten Sie daher, jegliche Anzeichen von Grenzverletzungen hier mitzuteilen. (Zum Beispiel: Es wurden Personen gemobbt./ Es wurden sexistische Witze gemacht./ Es wurden Personen unsittlich beröhrt...)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!